

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penzlin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI M-V: S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz am 9. August 2000 (GVOBI M-V S. 360) und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBI M-V Nr. S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Penzlin vom 8. Oktober 2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erlassen:

Artikel 1 -Änderung

Die Satzung der Stadt Penzlin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 4. Februar 2002, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land am 12.03.2002, wird wie folgt geändert:

Der § 6- Steuersatz - erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit“
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40 €
2. **an anderen Aufstellungsorten**
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25 €
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 300 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Artikel 2 -Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Penzlin, 4. November 2002

Flechner
Bürgermeister